

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.l.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0007

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

von Ehre, solcher schimpflichen Beweggründe ganz unfähig glaube. Aber diese Beweggründe seyen, welche sie wollen; so bleibt die Sache an sich eben dieselbe. Der Freiherr von Dalberg ist Verwalter eines Vermögens, auf welches seine Gemahlin nicht mehrere Rechte als die übrige Mitglieder der Familie hat, über welches er deswegen nicht nach unumschränkter Willkühr verfügen kann, und wovon er also diesen letzten Rechnung abzulegen schuldig ist.

§. 45.

D r i t t e B e s c h w e r d e.

Der Leser ist nun in den Stand gesetzt von der Hauptsache zu urtheilen. Er wird den Werth der von dem Grafen von Lehrbach, für sich angeführten Gründe, in Beziehung auf die zwei Haupt-Gegenstände seiner Klage (wovon jedoch der zweite, nur eventuelle, durch Erledigung des ersten aufgehoben wird, und hoffentlich aufgehoben ist) bestimmen können.

Und nun bestimme er ihn auch noch in Beziehung auf die Proceßkosten.

Sind diese Gründe hinreichend, um das in Anspruch genommene Recht auf die Mitverwaltung des Hospitals, oder wenigstens auf die Rechnungsablage von Seiten des Freiherrn von Dalberg, darzutun; so sind sie es auch unstreitig, um den Grafen von Lehrbach von Erstattung der Proceßkosten frei zu sprechen.

Wenn sie aber auch Jenes nicht seyn sollten — der Sachverständige Leser verzeihe diese, vielleicht seine Einsicht beleidigende, Voraussetzung, die der Graf von Lehrbach, auch in den kaltblütigsten Augenblicken, sich selbst kaum verzeihen kann —; sind sie alsdann nicht wenigstens hinreichend, um den Kläger von Erstattung der Kosten zu befreien?

Nur noch einige wenige Bemerkungen zum Behuf der Beantwortung dieser Frage:

Der Graf von Lehrbach macht dem Freiherrn von Dalberg einen Vorzug streitig, der nicht in der Regel der gemeinen Rechte gegründet ist.

Wenn die Urkunden, worauf Letzter eine Ausnahme von der Regel gründen will, nicht deutlich gegen ihn sprechen; so sprechen sie doch auch warlich nicht deutlich für ihn. Wenn die Gründe für die Gültigkeit der Abtretung von 1773 überwiegend befunden worden sind; so sagen wenigstens die deutlichste und bekannteste Geseze, daß die Gründe dagegen überwiegend seyen.

Wenn es einen Fall giebt, in welchem eine Privat-Person der Verwalter eines fremden Vermögens seyn kann, ohne die Verbindlichkeit, dem Eigenthümer über seine Verwaltung Rechnung abzulegen; so schweigen wenigstens alle Geseze gänzlich von diesem Falle, und der Graf von Lehrbach konnte also unmöglich wissen, daß derselbe hier vorhanden sey.



Kurz, wenn, um kunstmäßig zu reden, der Graf von Lehrbach, bei diesem Proceß nicht fundatam intentionem hatte; so hatte er doch wenigstens gewiß, und im höchsten Grade, probabilem litigandi causam: und diese spricht, in allen Gerichten den unterliegenden Theil von Erstattung der Proceßkosten frei.

Nicht zu gedenken, daß sein Herr Gegner, durch die, unter seiner Verwahrung, mithin auf seine Verantwortung, geschehne Verfälschung einer wichtigen Urkunde, ein starkes Indicium malæ causæ, und eben dadurch grossentheils selbst die Veranlassung zum Proceß gegeben hat. Auf dieser Urkunde beruht übrigens allein der Beweis des, der Familie ursprünglich zustehenden Rechts der eignen Verwaltung. Jeder Sachverständige wird einsehen, daß sehr leicht Fälsche kommen können, in welchen es — nicht innerhalb der Familie — von grosser Wichtigkeit ist, diesen Beweis führen zu können. Dieser Umstand allein würde den Grafen von Lehrbach schon zu einer Klage gegen denjenigen berechtigt haben, der seine Pflicht, für die Erhaltung des ihm anvertrauten Dokuments zu sorgen, so unverantwortlich vernachlässigt hat.

§. 46.

Zum Schluß erklärt der Graf von Lehrbach noch, im Angesicht der Publicums, daß er zwar das Unangenehme des Verhältnisses, worinn er durch diese, und andre ihm aufgenöthigte Streitigkeiten, sich gegen seinen Herrn Schwager gesetzt sieht, in seiner ganzen Größe empfindet: daß ihm dieses Gefühl um so viel schmerzlicher ist, als er sich an Fälle erinnert, in welchen thätige Beweise von Freundschaft von Seiten seiner Familie der Familie des Freiherrn von Dalberg nicht ohne Werth waren, die ihm, wo nicht Erwidderung, doch wenigstens gerechtere und billigere Behandlung von der andern Seite, mit Grunde erwarten ließen: daß er aber übrigens durch kein Gefühl, und durch keine Betrachtungen dieser Art sich je wird abhalten lassen, bei jeder Gelegenheit, die sich darbietet, seinem Herrn Schwager die persönliche Hochachtung und Freundschaft zu erproben, welche Männer von Ehre, und in so naher verwandtschaftlicher Verbindung, einander wechselseitig schuldig sind.

Gegenwärtige Sache ist nun ihrem weiteren Schicksale überlassen. Es sey dieses, bei dem allerhöchsten Richter, welches es wolle; so wird dem Grafen von Lehrbach, auch bei dem schlimmsten Erfolge — wenn es noch möglich wäre diesen zu befürchten — nunmehr wenigstens die Beruhigung bleiben, daß das unpartheiische Publicum sein Sache und deren Gründe, aus ächten und reinen Quellen, in vollständigem Zusammenhang, kennt, daß es sein Betragen bei derselben, seine Zwecke und seine Mittel, nach zuverlässigen Thatfachen zu beurtheilen im Stande ist, und daß dieses Urtheil unmöglich zu seinem Nachtheile ausfallen kann.

